

Anhang zu 4.1. Kinderhandel

Sehr intensiv gearbeitet wurde im Bereich Kinderhandel mit folgenden Themen:

- 4.1.1 Ausweitung des Straftatbestands Menschenhandel
- 4.1.2 Vortrag und Diskussion mit *Elmar Weber*, Amtsvormund für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge des Jugendamts Freiburg
- 4.1.3 Bericht der GRETA Kommission an die Bundesregierung und die Notwendigkeit dies in das Programm der Netzwerkworkshops einzubauen
- 4.1.4 Bundeskooperationsmodell zum Schutz von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung und Vergleich mit dem österreichischen Modell
- 4.1.5 Bundeskooperationsmodell in Österreich – Bericht von Katrin Lankmayer
- 4.1.6 *Martina Döcker*, Internationalen Sozialdienst (ISD) : Ergebnisse des Symposiums Kinderhandel
- 4.1.7 ReACT-Projekt (2015-2017)
- 4.1.8 Planung zukünftiger Netzwerkworkshops

4.1.1 Ausweitung des Straftatbestands Menschenhandel

Die Umsetzung der EU Richtlinie verlangt eine Ausweitung des Straftatbestands Menschenhandel. Hinzukommen erzwungene Straftaten und Bettelei sowie Adoptionshandel. Dies ergibt auch ein anderes Feld für die Strafermittlung, da Kinder und Jugendliche Betroffene sind (auch Jungen, auch Flüchtlinge).

Außerdem zeigt sich, dass zu den Risikogruppen Opfer von Menschenhandel zu werden auch die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) gehören.

In den Netzwerkworkshops nehmen die Arbeitsfelder der Jugendämter bzw. der Amtsvormünder eine wichtige Aufgabe ein, was sowohl die Opferschutzmaßnahmen als auch die Vernetzung der Fachleute anbelangt.

4.1.2 Vortrag und Diskussion mit Elmar Weber, Amtsvormund für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge des Jugendamts Freiburg

Aufgaben des Amtsvormunds

Aktuell zeichnet sich eine große Steigerung an Bedarf an Vormündern ab, da Freiburg ein Bahnhof in Grenznähe ist. Ca. 308 UMF sind in Freiburg bereits beim Jugendamt in Vormundschaft. Gesetzliche Regelung: 50 Kinder pro Vormund, Empfehlung sind ca. 40 (Vormund ist nur gesetzlicher Vertreter, nicht Betreuer). Die UMF werden von der Polizei dem Jugendamt zugeführt und in Obhut genommen. Diese Schutzmaßnahme beinhaltet unter anderem Unterbringung, Verpflegung und ein Taschengeld.

Clearingverfahren

Im Clearingverfahren verschaffen sich die beteiligten Stellen unter Federführung des Jugendamtes Klarheit über das Alter, den Entwicklungs- und Bildungsstand, die Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen sowie darüber, ob es in Europa/Deutschland Verwandte und ob Aussicht auf Asyl besteht gibt.

Altersfeststellung

Die für die Altersfeststellung zuständige Stelle ist das Jugendamt

Minderjährig bedeutet: Mindestens 18 Jahre, manchmal höher (je nach Gesetz des Herkunftslandes!)

Klare Feststellung (durch Untersuchung von Handwurzelfugenknochen oder Zahnstatus) ist medizinisch nicht machbar! Da wissenschaftliche Studie sich nur auf eurasische Bedingungen beziehen. Wir wissen nicht, wie sich Stress/Ernährung/Folter/anderer Kulturkreis etc. auf Alterungsprozesse auswirken.

Altersfeststellung möglich durch Befragung nach einem Kriterienkatalog mit 20-30 Fragen: Befragung durch zwei geschulte Leute vom Jugendamt/Sozialarbeiter/teilweise Psychologen & Dolmetscher

Minderjährige Geflüchtete haben i. d. Regel bessere Bedingungen, da erhöhter Schutz im Schengener Abkommen bezüglich Asyl, Ausländerrecht, Unterbringung gewährleistet werden muss (Hinweis: Dublin III: Minderjährige können einen zweiten Asylantrag in weiterem europäischem Land stellen!).

Mögliche Probleme, wenn sich ein Mensch jünger macht:

- Schwierigkeiten, sich an Regeln von Jugendeinrichtungen anzupassen
- In der Kinder-/Jugendpsychiatrie könnte dann ein 20-jähriger mit 13-jährigen untergebracht sein.
- Für spätere Heirat oder den Führerscheinwerb muss Identität vom Herkunftsland nachgewiesen werden → „Lebenslüge“ hat langfristig Folgen
- Mögliche Regressforderungen vom Jugendamt, da fälschlicherweise finanzielle Hilfe genossen wurde → hohe Schulden sind die Folge (Asylbetrug)

Was erfahren Vormünder über Flucht und Hintergründe?

- Frage, wie Vormünder mit dieser „Lebenslüge“ umgehen?
- Schleuser raten, eigenen Pass wegzuschmeißen und sich unter 18 auszugeben.
- Afrikanischer Raum: Geflüchtete wissen häufig wirklich nicht, wie alt sie sind (z.B. Menschen aus Somalia / Eritrea). Auch Menschen aus Tunesien / Algerien / Ägypten legen häufig keine Papiere vor. Syrer hingegen führen in der Regel alle Papiere mit sich, da aktuell gute Chancen auf Bleiberecht bestehen.
- **Geschlechteranteil:** hauptsächlich männliche Geflüchtete. Gründe: Fluchtwege sind weit und gefährlich, UMF nur in Begleitung von Tanten/Onkels, Syrer schicken häufig Minderjährige vor und hoffen auf Familienzusammenführung, Geld für teure Flucht genügt nur für eine Person
- **Fluchtwege:** Mittelmeerroute (Algerien, Italien, Frankreich), Balkanroute (Griechenland, Türkei), Tendenz: auch Gambia und Afghanistan sind Herkunftsländer (Theorie: afrikan. Gastarbeiter in Libyen, die nun nach Deutschland kommen).

- Missbrauch wird nur selten von den Kindern benannt
- Wie wird 1-2 jährige teure Flucht finanziert?
Wenig bekannt, meist werden Informationen erst nach langer Vertrauensarbeit gegeben, evtl. auch Anbieten von Sex gegen Geld (Waffen, Drogen, Frauen/Sex sind illegal schnell verdientes Geld).
- Wie ist Situation hier?
Traumata sind eher nach einem halben Jahr/ganzen Jahr ein Thema, erst muss Alltag bewältigt werden.
- Sind Geflüchtete in Straftaten verwickelt?
Fast jeder, es handelt sich jedoch um „kleinere“ Delikte wie Ladendiebstahl
- Werden Straßenkinder hier hergeholt, um zu klauen? Bisher keine Beweise, nur „Bauchgefühl“.
- Einrichtungen haben geschlechtergetrennte Unterbringung, Zuflucht für Mädchen auch unter Inkognitoadresse möglich

Was sind Bedarfe der Vormünder?

Aktuell existiert wenig Hilfe für Vormünder. Im Moment wird versucht, ein Leitfaden auf Jugendamtsebene zu entwickeln.

Bsp.: Wird eine bestimmte Anzahl von „Bauchgefühlsachen“ in genanntem Leitfaden mit ja beantwortet werden, sollte der Hintergrund genauer auf Menschenhandel hin überprüft werden.

4.1.3 Bericht der GRETA Kommission an die Bundesregierung und die Notwendigkeit dies in das Programm der Netzwerkworkshops einzubauen

Im Mai 2014 haben Delegierte von GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) im Rahmen eines einwöchigen Besuches mit Vertreterinnen und Vertretern von Bundes- und Landesministerien in Berlin, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen sowie mit Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft über die Konvention gesprochen. Auf dieser Grundlage ist ein umfassender Bericht entstanden, der die Umsetzung der verschiedenen Rechte in den Bereichen Struktur, Prävention, Opferschutz, Opferrechte sowie der Strafverfolgung untersucht.

Defizite sieht sie überwiegend in den Bereichen der Opfererkennung, Durchsetzung der Rechte der Betroffenen sowie der Datenerhebung und Forschung. GRETA leitet die Umsetzung der Konvention des Europarats zur Bekämpfung von Menschenhandel (in Kraft getreten April 2013) durch die Parteien.

Im Folgenden werden ausgewählte dringliche Empfehlungen (urgent issues) dargestellt. = in einem halben Jahr umzusetzen, sonst drohen Strafen

Betroffene erkennen:

Forderung, einheitliche nationale Richtlinien zur Identifizierung von Opfern aller Arten des Menschenhandels festlegen. Akteure, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, müssen in die Vernetzung gegen Menschenhandel einbezogen und mit einheitlichen

Indikatoren zu dessen Erkennung ausgestattet werden.

Rechte der Betroffenen tatsächlich gewährleisten:

GRETA fordert die Behörden daher nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass alle potentiell Betroffenen die Bedenkfrist sowie Unterstützungsleistungen in dieser Phase erhalten. Dazu sind alle relevanten Behörden mit konkreten Anweisungen zu versehen, die die Notwendigkeit der Bedenkfrist verdeutlichen und klarstellen, dass dazu weder eine Aussage der Betroffenen noch eine Kooperationsbereitschaft erforderlich sind. Diese Empfehlung richtet sich an alle Kontroll- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Ausländerbehörden und deren Fachaufsichten.

Entschädigung auch für Opfer psychischer Gewalt und Menschen ohne regulären Aufenthaltsstatus:

In der Auseinandersetzung mit dem Opferentschädigungsgesetz hat GRETA Defizite im Anwendungsbereich der Normen festgestellt. Die Verpflichtung aus Artikel 15 der Konvention sieht vor, dass alle Betroffenen von Menschenhandel staatliche Entschädigung erhalten müssen. Dies gilt unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus oder dem Tathergang. Da das Opferentschädigungsgesetz den rechtmäßigen Aufenthalt der Betroffenen sowie körperliche Gewalt voraussetzt und damit irreguläre Betroffene oder solche, die "nur" psychische Gewalt erlebt haben, ausschließt, fordert GRETA den Gesetzgeber auf, sicherzustellen, dass alle Betroffenen Entschädigungsleistungen erhalten können.

Unterstützungsleistung für alle Betroffenenengruppen

Schutz, (psycho-)soziale Unterstützung, Gesundheitsversorgung sowie Unterbringung sind Leistungen, die allen Betroffenen nach der Konvention zustehen, aber aufgrund von Praxis oder Gesetzen nicht allen zukommen. Hier greift GRETA einzelne Betroffenenengruppen heraus und sieht den Staat in der Pflicht sicherzustellen, dass zum Beispiel die Unterstützungsstruktur für Betroffene von Arbeitsausbeutung und anderen Formen von Menschenhandel außerhalb der sexuellen Ausbeutung weiter ausgebaut wird. Darüber hinaus soll der Staat, wenn nötig, über Gesetzesänderungen sicherstellen, dass auch EU-Bürger Leistungen im Sinne der Konvention erhalten können. Die Empfehlung bezieht sich auf die Problematik, dass diese Gruppe in der Phase der Bedenkfrist derzeit von SGB-Leistungen ausgeschlossen ist.

Bundesweit umfassende Strategie gegen Menschenhandel entwickeln

Eine fehlende nationale Koordinierungsstelle sowie die föderalismusbedingte uneinheitliche Vorgehensweise der Länder führen dazu, dass es große regionale Unterschiede bei der Bekämpfung von Menschenhandel in Deutschland gibt. Hierzu gibt GRETA nachdrücklich folgende Empfehlungen ab:

Die Entwicklung eines nationalen Aktionsplans gegen Menschenhandel, der alle Formen von Menschenhandel umfasst. Bereits bestehende Aktionspläne wie der gegen Gewalt gegen Frauen enthalten nur vereinzelte Maßnahmen gegen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung. Andere Bereiche wie Kinderhandel, Menschenhandel zur Arbeitsausbeutung oder zum Zweck der Organentnahme fehlen vollständig.

Insbesondere die Länder sollen einen Fokus auf Kinderhandel legen und im Rahmen von Kooperation und Vernetzung eine Verlinkung der Akteure im Bereich Kinderschutz

und Menschenhandel herstellen. Bund und Länder sollten ihre Bemühungen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung verstärken. Hierzu sind Zivilgesellschaft, Gewerkschaften, der Zoll sowie die Wirtschaft einzubeziehen. Erneut weist GRETA dabei auf die Notwendigkeit hin, Betroffene als solche zu identifizieren.

Datenerhebung und Forschung verbessern, unabhängige Berichterstattung erwägen

Ein Schwerpunkt liegt auf der Forderung nach Datenerhebung und Evaluation. Zum einen ist die statistische Datenlage im Bereich Menschenhandel dünn und fast ausschließlich auf die polizeiliche Ermittlungsarbeit beschränkt. Zum anderen gibt es wenig Wissen über die Wirkungsweise der staatlichen bzw. staatlich finanzierten Maßnahmen gegen Menschenhandel von Bund und Ländern.

Der menschenrechtsbasierte Ansatz der Konvention verlangt, dass insbesondere auch Daten zur Verwirklichung der Betroffenenrechte zu erheben sind. So kann derzeit beispielsweise nicht beantwortet werden, wie viele Betroffene eine Entschädigung erhalten haben oder ihren Lohn einklagen konnten. GRETA richtet daher die Empfehlung an die zuständigen Behörden, ein einheitliches Datenerfassungssystem zu errichten, über das aggregierte Daten zu Geschlecht, Alter, Art der Ausbeutung im Bereich Menschenhandel generiert werden können.

Darüber hinaus weist die Expertengruppe auf das Potential einer empirisch gestützten Politik für die Bekämpfung des Menschenhandels hin und fordert die Bundesregierung auf zu erwägen, eine unabhängige nationale Berichterstattung einzurichten. Diese könnte auf der Grundlage von Datensammlung und Evaluation Entwicklungen im Bereich Menschenhandel monitoren und Best Practices sowie Lücken staatlichen Handelns identifizieren.

4.1.4 Bundeskooperationsmodell zum Schutz von minderjährigen Betroffenen des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung und Vergleich mit dem österreichischen Modell

Die von der Europaratskonvention geforderten National Referral Mechanism (Verfahren) sollen durch das Bundeskooperationskonzept umgesetzt werden, nach dem Vorbild des Verfahrens bei Betroffenen von Menschenhandel.

Handel mit Kindern ist ein dynamisches, facettenreiches Phänomen. Zu den bekannten Erscheinungsformen von Menschenhandel zum Nachteil von Kindern wie Adoptionshandel, Ausbeutung durch Arbeit oder Prostitution sowie Zwang zum Betteln und zu illegalen/kriminellen Tätigkeiten (Drogenhandel, Klauen) kommen stets neue dazu, wie in den letzten Jahren zunehmend die sexuelle Ausbeutung im Internet.

Um adäquaten Schutz und Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten sowie Retraumatisierung und erneute Viktimisierung zu vermeiden, ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unbedingt notwendig. Im Rahmen des Monitoring zum Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung verabredete die Monitoring Arbeitsgruppe „Handel mit Kindern, Tourismus und Internationale Kooperation“ ein Konzept zur Zusammenarbeit aller Akteure zum Thema Kinderhandel

zu erarbeiten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erstellte in Kooperation mit ECPAT Deutschland e.V. und KOK (Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.) im Januar 2015 im Rahmen eines Experten-Treffens Eckpunkte für ein Kooperationskonzept. Beteiligt waren Vertreter und Vertreterinnen von spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und sexuellem Missbrauch, von Jugendhilfe-Einrichtungen, Polizei und Staatsanwaltschaft sowie Streetworker und Streetworkerinnen, Vormünder, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und Vertreter und Vertreterinnen von Bund, Ländern und Kommunen und Gemeinden.

Grundlage der Überlegungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit aller Akteure, die mit potentiellen und tatsächlichen Opfern von Kinderhandel zu tun haben, ist das bundesweite „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von OpferzeugInnen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ (2007)¹, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel. Es wurde bisher in 13 Bundesländern in Form von Kooperationsverträgen oder -erlassen umgesetzt und hat sich als wirkungsvolles Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Fachberatungsstellen und weiteren Fachakteuren bewährt. Diese Kooperationen in den Bundesländern werden häufig von Runden Tischen flankiert, so dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit zum Thema Menschenhandel weiter gestärkt wird.

Das bestehende Kooperationskonzept kann jedoch nicht unmittelbar auf minderjährige Opfer übertragen werden: Zum einen sind in dem bestehenden Kooperationskonzept (2007) die gesetzlichen Vertreter und Vertreterinnen von Minderjährigen und der gesetzliche Schutzauftrag des Jugendamtes in Kinderschutzfällen nicht eingebunden. Die Zielgruppe Kinder findet in dem Konzept kaum Berücksichtigung. Zum anderen bezieht sich das Konzept ausschließlich auf das Delikt Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung.

Im Gegensatz zum BK Menschenhandel von Erwachsenen, die einen bilaterales Übereinkommen zwischen Polizei und Fachberatungsstellen vorsehen, sind bei Kindern viele Akteure zu berücksichtigen: Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Vormünder, Inobhutnahme Einrichtungen, Fachberatungsstellen Menschenhandel + sexueller Missbrauch + Arbeitsausbeutung, Gesundheitsämter, Schulen u.a. Eine Herausforderung wird werden, wie dieses Modell auf Länderebene heruntergebrochen und auf kommunaler Ebene umgesetzt werden kann.

UK und Österreich haben bereits Kriterienlisten zur Opferidentifizierung erarbeitet (Verdacht bis Beweis für Menschenhandel mit Kindern).

4.1.5 Bundeskooperationsmodell in Österreich

Es berichtet: *Katrin Lankmayer*

Das bundesweite Konzept für institutionalisierte Zusammenarbeit mit der Polizei bei

¹ <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Abteilung4/Pdf-Anlagen/gewalt-kooperationskonzept,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> [12.03.2015]

erwachsenen Betroffenen existiert nicht für Minderjährige (Betroffenen sind z.B. die sogenannten „Klau- und Bettelkinder“), aufgrund föderalistischer Strukturen im Bereich der Gesetzgebung für Kinder- und Jugendhilfe (seit 2013).

Der aktuelle nationale Aktionsplan (task force zur Bekämpfung des Menschenhandels bestehend aus mehreren Ministerien (Polizei, Justiz, Jugend, ...), ECPAT, weiteren Betreuungsstellen und Bundesländervertreter mit Untergruppen zu z.B. Prostitution und Menschenhandel) greift nicht gut. Somit werden die von der Europaratskonvention geforderten National Referral Mechanism (NRM) für Kooperation und Opferschutzkonzepte behindert.

Parallel - als bottom-up-Methode - wird gegen fehlendes Wissen an der Basis gearbeitet und Trainings/Netzwerkworkshops zum Thema Kinderhandel organisiert. Damit wird die Idee umgesetzt, während man auf NRM wartet, Treffen von NGOs zu realisieren, um in der Praxis Handlungsorientierung zu geben. Hierfür wird im Moment ein Dokument erarbeitet, welches eingeht auf:

- Zu was sind Akteure verpflichtet? Was dürfen sie mit ihrem Mandat?
- Problemfeld/Definition „Opfer“ (was muss vorliegen?)
- Empfehlungen, Identifizierung, Betreuung
- Minderjährige Betroffene fallen grundsätzlich in den Betreuungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), daher auch Opfer von Kinderhandel
- Dokument muss stets mit Indikatoren (Grundlage Broschüre) verknüpft werden.
- Schwierigkeit: Wie entsteht der Anfangsverdacht bei Polizei und Staatsanwaltschaften? Bislang: Durch proaktive Nachforschungen Einzelner, z.B. weil sich ein Phänomen wie beispielsweise Taschendiebstahl häuft².
- Betreuung: KJH fühlt sich oft nicht zuständig, muss aber Dreh- und Angelpunkt sein (bisherige Erfahrung zeigt: Überall wo nachgeforscht wird, gibt es Fälle/Opfer von Kinderhandel)

Ergänzungen:

- Im Aufbau ist *MEN* für männliche Betroffene des Menschenhandels
- **Indikatorenliste** aus UK zur Opfererkennung wird vorgestellt (vgl. Anhang)

Diskutierte Themen und Fragen:

- Wo stecken kriminelle Strukturen dahinter?
- Wie können wir Kriterien/Indikatoren zur Opferidentifizierung ermitteln?
- Wie werden sich die neuen Menschenhandelsstraftatbestände auf die Opferschutzmaßnahmen und die polizeiliche Ermittlung auswirken?
- Erfahrungen zu den Beratungsangeboten bei Arbeitsausbeutung
- Daten- und Faktenlage zu Flüchtlingen als Hochrisikogruppe für Menschenhandel (Können enge Sammelunterkünfte der Flüchtlinge ein Einfallstor für Schleuser sein?)
- Werden Roma vergessen in der Flut der Flüchtlinge?

²Kinder wurden in einer Stelle („Drehscheibe“ in Wien, offene Einrichtung der KJH, Krisenzentrum mit Schlafplätzen) fotografiert und mit erstem angegebenen Namen versehen („Ausweis“ mit Telefonnummer von dieser österreichischen Stelle, die dann z.B. wieder aus Marseille angerufen wurde).

- Wie kann Kindeswohl gewährleistet werden bezüglich des erweiterten Straftatbestandes Menschenhandel?
- Wo sind Schnittstellen? Wo sind Strukturen, die Kinder/Jugendliche zu bestimmten Verhalten zwingen?
- Verbesserung der Opferschutzmaßnahmen

4.1.6 Ergebnisse des Symposiums Kinderhandel

Es berichtet *Martina Döcker* vom Internationalen Sozialdienst (ISD)

Zentrale Fragen des Symposiums zum Thema Kinderhandel:

- Wie können regionale Stellen der Sozialarbeit zusammen arbeiten? Miteinbeziehen und Konzentration auf öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe: Prävention & Erkennung von Kinderhandel z.B. durch das Jugendamt
- Kinderschutz bedeutet: Wahrung der Rechte von Kindern (UMF und begleitete) hier in Deutschland auch unter der Voraussetzung, dass Kinder häufig keinen Hilfewunsch äußern (gesundheitliche Versorgung, Stützen für Entwicklung, Zugang zu Bildung etc. sind auf Flucht und hier nicht gewährleistet).
- Bei der Beratung der Fachkräfte der Jugendämter durch den Internationalen Dienst, wird festgestellt, dass Kinderhandel meist nicht mitgedacht wird, Zusendung von Infomaterial sehr hilfreich
- Wie erreicht man Kinder/Jugendlich in Situationen der Ausbeutung? Wie gestalten wir den Erstkontakt? Wer ist der gesetzliche Vertreter? Welche Perspektive können wir ihnen bieten, worauf lassen sie sich ein? Meist sind die Hürden, Hilfe anzunehmen, für die Kinder extrem hoch z.B. wegen Erfahrungen mit Behörden im Heimatland, mit Erwachsenen, die sie evtl. ausbeuten, aufgrund von Respektlosigkeit.
- Können betroffene Kinder überhaupt ehrlich berichten? Z.B. Kinder, die in engem Kontakt mit ihrer Familie stehen und dennoch Hilfe annehmen wollen
- Macht unser Mandat es möglich, dass Kinder sich uns/Vormündern gegenüber öffnen? Bsp. Resiland-Projekt³ (vgl. Anhang)
- Fokus des Fachgesprächs: Blick auf Situation der Kinder im Herkunftsland Rumänien richten:
 - 2015 sind bei mehr als 13000 Familien beide Eltern ins Ausland gegangen. Viele Kinder leben bei Großeltern, und haben keine rechtliche Vertretung vor Ort

³Methode des „Storytelling“, um Fluchtkindern eine Stimme zu geben: Fiktive Figur *Resi* erzählt ihre (Flucht-)Geschichte. So können Kinder indirekt von ihrer eigenen Lebensgeschichte oder Erlebnisse erzählen. Umgesetzt u.a. in Portugal, Frankreich Griechenland. Film und Dokumentation zum Projekt wird herausgebracht.

(„child headed households“) → Gefährdung

- Begleitpersonen auf der Flucht sind häufig nicht die gesetzlichen Vertreter. Das herauszufinden nimmt viel Zeit in Anspruch.

- Erfahrung des Berliner Notdienstes: Sind mit Bettelei, sexueller Ausbeutung, Ausbeutung im Haushalt konfrontiert. Kinderhandel ist als Verdacht ein Thema. Herausforderung: Betroffene Kinder in Obhut zu nehmen gestaltet sich schwierig, da diese in den kriminellen Strukturen familienähnlichen Halt finden und „Karrierechancen“ haben. Hilfe anzunehmen bedeutet in dieser Situation Unsicherheit und die Infragestellung ihrer Loyalität. Auch Datenschutz ist hier ein Hemmnis für Kooperation.

- **Forderungen:** Sensibilisierung und Vernetzung sind nötig, eine veränderte Haltung gegenüber diesen Kindern muss erreicht werden, Gewinnung des Jugendamts als zentrale Akteur für diesen Bereich

Rückfragen:

- Was sind Indikatoren um Kinderhandel anzunehmen? Wie viel Prozent dieser Fragen müssen mit ja beantwortet werden, damit Menschenhandel angenommen werden kann oder muss ein Strafverfahren laufen? Vorbild Österreich: bereits bei Aussage des/der Betroffenen.

- Indikatorenliste nach dem Vorbild Baltic Sea States entwerfen

- Brauchen wir eine Studie in Deutschland?

- Täterarbeit ist auch wichtig, da Abhängigkeiten da sind, z.B. Kinder von Tätern, bei Bagatelldelikten prüft leider keiner, ob es sich um Opfer von Menschenhandel handelt, Schwierigkeit vor allem bei volljährigen, da man sich nicht ans Jugendamt wenden kann, und volljährige nach Ladendiebstahl mit Verwarnung entlassen werden

- Schwierigkeit vor allem bei *begleiteten* minderjährigen Flüchtlinge, da das Jugendamt nicht an sie herankommt, da gesetzliche Vertreter anwesend sind (dennoch findet Missbrauch in Sammelunterkünften statt).

- **Sprachprobleme:** sehr wenig rumänisch, bulgarisch sprechende Polizisten und bei den Behörden, Sprache ist jedoch als ein extrem wichtiger Faktor anzusehen

Idee: Dolmetscherpool, auf den man bundesweit zugreifen kann? Auch für Einrichtungen oder z.B. telefonisch (spart Reisekosten)

Weitere angesprochene Themen:

Entwurzelung, Abschiebung und die Forderung Kooperation und Bleiberecht zu entkoppeln

- Bsp. 1 einer sehr gefährdeten Gruppe: Jungen, welche hier keinen gefestigten Aufenthalt haben und aufgrund ihrer Erlebnisse keinen Aufenthalt bekommen, die Integrationsleistung nicht erfüllen (z.B. keinen Schulabschluss, evtl. straffällig), sind von Abschiebung bedroht.
- Bsp. 2: Hier geborene Personen mit legalen Aufenthalt, der aber nicht gefestigt werden kann, da sie bestimmte Anforderungen nicht erfüllen und somit sehr schnell z.B. nach Bosnien abgeschoben werden können (= komplette Entwurzelung).

- Mögliche Forderung: Wenn ein über 18-Jähriger eine Straftat bereits als Minderjähriger begangen hat, müssen dieselben Schutzmaßnahmen wie für Minderjährige in Kraft treten (evtl. bis 21 Jahren?).
- Forderung: Gesicherter Aufenthaltsstatus für Minderjährige, auch ohne Kooperation mit Behörden (häufig sind Kinder nicht stabil genug um auszusagen oder bekommen Probleme mit ihrer Familie bei Aussage; somit unterscheiden sich Aussagen gegenüber NGOs und gegenüber den Entscheidern⁴ über eine Abschiebung meist erheblich)

Neue Deliktbereiche

- Erzwungene Bettelei und Diebstahl werden als Handlungsschema kommen und müssen in Nationalstaaten durch EU-Recht umgesetzt werden. Darauf muss in den Netzwerkworkshops hingewiesen werden.
- Es müssten Handlungsleitlinien/Indikatoren/Leitlinien für Staatsanwaltschaften z.B. vorformuliert werden.

Bsp. Berlin: Bettelkinder werden bisher außer durch den öffentlichen Nahverkehr überhaupt nicht erfasst. Dies könnte ein erster Schritt sein (Austausch zwischen Dienststellen zu z.B. Taschendiebstahl oder zu bestimmten Herkunftsortschaften) wäre möglich.

- Betteln wird in Bayern nur an das Ordnungsamt gemeldet = einzige Erfassung, da keine Straftat wie kann diese dennoch als Straftat (da Menschenhandel) erfasst werden?
- Identifizierung eines „Klaukinds“ als Opfer von Menschenhandel findet kaum vor Ort statt (nicht leistbar), sondern durch zusätzliche Recherche von Einzelpersonen bei der Polizei

4.1.7 ReACT-Projekt (2015-2017)

ReACT Projekt - Reinforcing Access to justice for Child victims of Trafficking

Das Projekt mit einem Fokus auf Vormundschaften und kindliche Opfer von Menschenhandel im Justizsystem wird in fünf Member States (Belgium, France, Germany, Netherlands and UK) umgesetzt. Wir freuen uns, damit die Möglichkeit zu haben verstärkt das Justizsystem in den Blick nehmen zu können und Opferschutzmaßnahmen voranzutreiben. Für ECPAT Deutschland bedeutet dies in Kooperation mit den Partnern Aktivitäten und Maßnahmen in den folgenden Bereichen entlang des Projektplans umzusetzen:

- Studie: [“Practical research regarding representatives \(guardians and lawyers\) for children victims of trafficking involved in legal procedures in 5](#)

⁴Interne Anweisung: Bei Verdacht auf Menschenhandel stets das Wohle des Kindes berücksichtigen. Die Entscheider müssen immer wieder darauf hingewiesen werden, dass es dazu ein internes Papier gibt.

Member States (Belgium, France, Germany, Netherlands and UK)”

- Trainings: für Vormünder und BetreuerInnen sowie Anwälte zum Thema Kinderhandel
- Child friendly materials (Zusammenstellung schon existenter Materialien, Weiterentwicklung)
- Entwicklung eines Online Tools zur Schulung weiterer Vormünder und Anwälte.

4.1.8 Planung zukünftiger Netzwerkworkshops

Diskussion um mögliche Orte:

- November 2015 Niedersachsen mit GRETA Vertreter Helmut Sachs ist in konkreter Planung. Finanzierung dafür ist gesichert.
- verschiedene Bundesländer haben Interesse angemeldet, Finanzierung ist jedoch noch unsicher (Europarat): Sachsen & Schwerin oder Passau bevorzugen da Wille & Struktur bereits vorhanden. Evtl. Berlin-Brandenburg, da viele UMF aufgenommen werden müssen? Die Länder Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen sind bisher „weiße Flecken“, trotz Nähe zur tschechischen Grenze, Schwerin im Oktober 2016 ist sicher, auch Passau wird stattfinden
- KOBRA in Dresden und evtl. Schleswig-Holstein einbinden
- Plädoyer neues Lagebild abzuwarten (November), Problematik wird nicht wahrgenommen, in Thüringen gibt es keine Beratungsstelle für Betroffene von Menschenhandel
- Carlota ist weiterhin Ansprechpartnerin in der Geschäftsstelle

Weitere Fragen:

- Wo holen wir zusätzliche Experten her? Z.B. Amt für Migration & Flüchtlinge und Internationaler Dienst zur Profilierung und Verbesserung: Anzahl der Erstentscheider soll ausgeweitet werden, da sie die einzigen sind, die den Erstkontakt haben und guten Kontakt zur Polizei haben
- Bsp. Berlin: „Verteilerkreuz-Ost“ für Flüchtlinge wird gerade aufgebaut – evt. neue Kontakte möglich